

Remittenden sparen — aber wie?

Vor kurzem hat der Herr Präsident der Reichspressekammer erneut Anordnungen für den Verbrauch von Druckpapier erlassen. Unter Bezugnahme hierauf sind für den Groß- und Einzelhandel mit Zeitungen und Zeitschriften entsprechende Anweisungen ergangen, die durch nachfolgende Ausführungen näher erläutert werden sollen.

Wichtige wirtschaftliche Maßnahmen im Groß- und Einzelhandel mit Zeitungen und Zeitschriften sind erneut durchzuführen, um eine gerechte Sicherung und Verteilung des pressemäßigen Bedarfs auch für die Zukunft zu gewährleisten. Der zuständige Fachverband hat im Einvernehmen mit der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels dazu noch ein besonderes Merkblatt herausgegeben. Die ausnahmslose Durchführung der hierin gegebenen Anweisungen ist ausschlaggebend für den notwendigen Erfolg.

Bereits seit Jahren sind die Bestrebungen darauf ausgerichtet, den Umfang der unverkauft bleibenden Presseerzeugnisse zu vermindern. Es ist durchaus bekannt, daß allgemein im Einzelhandel und ganz besonders wiederum im Straßenverkauf die wirklichen Verkaufsmöglichkeiten an den einzelnen Wochentagen nicht im voraus errechnet werden können. Abgesehen von dem jedem Händler bekannten Kundenstamm richtet sich sein Angebot in besonderem Maße auch an den unbekanntem Leser. Die Nachfrage wird sehr oft durch die verschiedenartigen Schwankungen des öffentlichen Interesses und der Verkehrsverhältnisse beeinflusst. Diese ständigen Veränderungen sind jedoch jedem Vertriebsangehörigen als laufende Erscheinungen, die durch die Eigenart des pressemäßigen Vertriebs bedingt sind, hinreichend bekannt, so daß solche Tatsachen bei jeder Bezugsbestellung einkalkuliert werden müssen. Die Notwendigkeit hierzu hat bereits früher bestanden und muß auch für die Zukunft Beachtung finden.

Schon die zur Berufsschutzanordnung vom 21. April 1937 erlassenen Geschäftsgrundsätze verpflichten insbesondere den Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhändler, die Zahl der Rückgaben in Zusammenarbeit mit der Lieferfirma *möglichst zu beschränken*. Bereits hiermit ist den Händlern die Mitwirkung an der unbedingt notwendigen Verminderung der Remittenden als wesentliche Berufsaufgabe zugefallen. Damit ist die Erfüllung dieser Forderung ausdrücklich zur unerläßlichen Standesverpflichtung erklärt worden.

Wichtig ist nun, daß die *neuen* Maßnahmen eine noch größere Beachtung der gegebenen Vorschriften über die Feststellung der Bezugsmengen verlangen. Aus der Praxis sind vielfach Händler bekannt, deren Bestellungen mengenmäßig von vornherein mit den wirklichen Verkaufsmöglichkeiten nicht in Einklang gebracht werden konnten. Sie waren nur zufriedengestellt, wenn ihnen ihre Lieferanten die gewünschten Zeitungen und Zeitschriften in überreichlichem Maße zur Verfügung stellten, die ohne nähere Überlegung über ihre tatsächliche Unterbringung im Verkaufsstand lagerten, um für alle möglichen Zufälle vorbereitet zu sein. Das war zweifellos ein beruhigendes Gefühl, konnte jedoch niemals mit den bestehenden Forderungen in Übereinstimmung gebracht werden. Meistens sind nämlich diese „Zufälle“ ausgeblieben. Für den Händler bestand kaum ein Risiko, da der Lieferant ohnehin nach seiner Meinung die Remittenden gewohnheitsmäßig zurücknehmen mußte. Diesen Standpunkt haben Händler mit einer einigermaßen ernsthaften Berufsauffassung seit längerer Zeit bereits aufgegeben. Es muß jedoch verlangt werden, daß sich *jeder* Berufsangehörige seiner Verantwortung erinnert und Verständnis für die Notwendigkeit auch seiner Mitwirkung an der Durchführung der erlassenen Maßnahmen aufbringt. Wenn der Verlag gehalten ist, die Druckauflage in einer bestimmten Höhe zu beschränken, dann muß schließlich auch jeder Vertriebsangehörige erkennen, daß er eben nicht mehr in dem von ihm allein angenommenen Ausmaße beliefert werden kann. Solche Wünsche müssen angesichts der herrschenden Verhältnisse unerfüllt bleiben, wobei der Händler sich auch darüber im klaren sein muß, daß einzelne nicht bevorzugt behan-

delt werden können. Es ist auch völlig zweck- und sinnlos, wegen einer nach Ansicht des Händlers ungenügenden Belieferung in einem Wechsel des Lieferanten einen Ausweg zu suchen. Die Behauptung der „ungenügenden“ Belieferung ist zunächst eine absolut einseitige Feststellung des Händlers. Es wäre von ihm erst einmal zu prüfen, inwieweit in Anbetracht seines durchschnittlichen Verkaufsergebnisses und der hierbei entstandenen durchschnittlichen Remissionshöhe im Falle der Kürzung aus solchen Gründen überhaupt noch von einer ungenügenden Belieferung gesprochen werden kann. Darüber hinaus darf von ihm nicht übersehen werden, daß die Erfüllung seiner Lieferungswünsche zur Zeit ausschließlich davon abhängt, welche Mengen seinem Lieferanten selbst zur Verfügung stehen. Da ferner die jetzige Lieferungsbeschränkung eine allgemeine ist, müssen alle Bestrebungen, durch einen Lieferantenwechsel eine Besserung der Belieferungsverhältnisse zu erzielen, abgelehnt werden. Der Händler sollte sich vielmehr ernstlich bemühen, zu einer positiven Einstellung gegenüber den unerläßlichen Maßnahmen zu kommen. Das kann nur geschehen, wenn er zunächst seine bisherigen Bezugsgewohnheiten restlos aufgibt. Je eher das geschieht, desto reibungsloser werden sich auch die Beziehungen zu seinem Lieferanten fortsetzen lassen. Die pressemäßige Betätigung legt dem Händler mehr denn je die Verpflichtung auf, mit dafür zu sorgen, daß *kein Exemplar einer Zeitung oder Zeitschrift, soweit das nur irgendwie möglich ist, unverkauft liegen bleibt*. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, daß in erster Linie nicht erst abgewartet wird, bis der Lieferant auf Grund der zurückgenommenen Remittenden eine Lieferungskürzung vornimmt, sondern daß der Händler von sich aus *laufend* seine Bestellungen reguliert. Sobald er selbst erkennen kann, daß mehr Exemplare bezogen werden, wie zur Befriedigung des tatsächlichen Verkaufs erforderlich sind, *ist ohne Verzug eine Änderung der nächsten Lieferung herbeizuführen*. Diese Verpflichtung muß mit als oberster Standesgrundsatz gelten.

Sehr oft kann aber auch, namentlich bei Wochenzeitungen und Zeitschriften, bereits *kurz nach der Anlieferung* einer Folge schon übersehen werden, ob die zur Verfügung stehenden Exemplare auch abgesetzt werden können. Dann ist es notwendig, den aller Voraussicht nach unverkauft bleibenden Teil *unverzüglich* an den Lieferanten, insbesondere wenn sich dieser am Orte befindet, *zurückzugeben*, damit für eine Verwendung an anderen Stellen Sorge getragen werden kann, die bereits ausverkauft sind. Wo aber gegen Ende der Erscheinungsperiode einer Zeitung oder Zeitschrift trotzdem noch Exemplare übrig sind, muß der Händler seine ganze Geschicklichkeit und Verkaufskraft ganz besonders für diese Reste einsetzen.

Selbstverständlich wird es sich nicht unter allen Umständen und im besonderen bei bestimmten Presseerzeugnissen ganz vermeiden lassen, daß in Einzelfällen Exemplare unverkauft bleiben. Hier ist zu fordern, daß diese nun *nicht achtlos zur Seite gelegt werden*. Die neue Anweisung verlangt eine *sofortige* Rückgabe dieser Remittenden nach Erscheinen der neuen Folge. Die Frist kann nur in Ausnahmefällen, beispielsweise bei auswärtigen, in Monatsrechnung belieferten Kunden eines Lieferanten, bis zum 10. eines Monats für die im Vormonat erfolgte Lieferung verlängert werden. Es kommt hierbei ausschließlich darauf an, daß der Lieferant und damit auch der Verleger so schnell wie nur möglich den erforderlichen Überblick für die neue Auflage gewinnt, so daß die geldliche Abrechnung der Lieferungen nicht unbedingt mit der Remittendenrückgabe verbunden sein muß. Jedenfalls gilt auch diese Regelung als *Mußvorschrift für jeden Händler, da er unweigerlich damit zu rechnen hat, daß ihm spätere Rückgaben nicht mehr gutgeschrieben werden*.

Wiederholt ist ferner festgestellt worden, daß der Bezug einer Zeitung oder Zeitschrift von *mehreren* Lieferanten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Entstehen unnötiger Remittenden gebracht werden muß. Nach den bereits vor längerer Zeit von der Reichspressekammer herausgegebenen Richtlinien zur Verminderung der Rückgaben ist *dieser Doppelbezug ver-*